

Erwerbsersatzordnung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1966)**

Heft 4

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938534>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rechtlichen Gesichtspunkte beleuchtete der Rechtsberater des Eidg. Politischen Departementes, Prof. Dr. Rudolf Bindschedler. Als Vertreter des Eidgenössischen Militärdepartementes erläuterte Major i. Gst. Frédéric de Mulinen die schweizerischen Fragen, während Oberst Raymond Evéquo, schweizerischer Militär- und Luftattaché in Schweden, Norwegen und Finnland, über das Beispiel der schwedischen Blauhelme orientierte. Zur bisherigen und künftigen Meinungsbildung in der Öffentlichkeit äusserten sich Prof. J. R. von Salis und Ständerat Dr. Eduard Zellweger. Weitere Beiträge lieferten Georges-Henri Martin, Chefredaktor der "Tribune de Genève", Prof. Dr. Léopold Boissier, früherer Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, und Jean-René Bory, Konservator des Museums von Coppet.

Die Aussprache diente in erster Linie der umfassenden Information und darüber hinaus der Gegenüberstellung der verschiedenen in diesem Zusammenhang eingenommenen Standpunkte, wobei die Frage der Neutralität und eines allfälligen Beitritts der Schweiz in die Vereinten Nationen in die Diskussion einbezogen wurden. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass der von als Bundesrat F. T. Wahlen vor Jahresfrist im Nationalrat entwickelte Gedanke viele Befürworter findet und dass er von jenen, die ihm ablehnend gegenüberstehen, zum Anlass genommen wird, nach neuen Wegen zu suchen, um die Mitwirkung der Schweiz an den neuen Aufgaben der internationalen Solidarität zu verstärken.

Ausstellung E Erwerb ersatzordnung

Der Gesamtvorstand des Schweizer-Vereins besuchte am 16. September

Betreffend der Erwerb ersatzordnung haben wir vor einigen Tagen allen Betrieben, die der Liechtensteinischen Industriekammer angeschlossen sind, folgendes Orientierungsschreiben zugestellt:

"Schweizerbürger im wehrdienstpflichtigen Alter, welche in Liechtenstein wohnen und arbeiten sind von der Erfüllung ihrer Wehrpflicht vorübergehend befreit. Dafür haben diese eine Militärpflichtersatz-Steuer an den Sektionschef in Buchs zu Händen der Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlen. Die Leistung von Schulen, Kursen oder Wiederholungskursen der Schweiz. Armee - obligatorisch oder freiwillig - befreit den Wehrmann von der Bezahlung der Militärpflichtersatz-Steuer. Dafür erhalten alle Wehrpflichtigen, die in der Schweiz. Armee Militärdienst leisten, für jeden besoldeten Dienstag eine Entschädigung. Das heisst, diese Entschädigung steht auch Wehrmännern zu, die in Liechtenstein wohnen und hier arbeiten und ihre Wehrpflicht freiwillig

erfüllen, wie auch denjenigen, die in der Schweiz wohnen und in Liechtenstein arbeiten und demzufolge ihre Wehrpflicht obligatorisch zu erfüllen haben. Am Ende der Dienstzeit erhalten diese Wehrmänner eine sogenannte Meldekarte, welche vom liechtensteinischen Arbeitgeber noch zu komplettieren ist. Um den Anspruch auf Entschädigung geltend machen zu können, ist diese Karte vollständig ausgefüllt an folgende Adresse zu senden:

Caisse suisse de compensation
Rue des Pâquis 52
G e n f

Die Vergütung erfolgt auf Wunsch an den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer. Beiliegend senden wir Ihnen ein Merkblatt über die Erwerbsausfallentschädigung, aus welchem Sie weitere Details entnehmen können. Für weitere Auskunft stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen".

Dies ist der Inhalt unseres Rundschreibens, das wir zusammen mit einem Merkblatt liechtensteinischen Industriebetrieben zugestellt haben. Wir besitzen noch eine Anzahl Merkblätter, die wir Interessenten auf Wunsch recht gerne zur Verfügung stellen.

Ausstellung Fürst und Fürstenhaus

Der Gesamtvorstand des Schweizer-Vereins besuchte am 16. September unter kundiger Führung von Landesbibliothekar Robert Allgäuer die Ausstellung "Fürst und Fürstenhaus" im Museum in Vaduz. Robert Allgäuer erläuterte Sinn und Zweck der Ausstellung und verstand es ganz ausgezeichnet, den Vorstand eingehend zu informieren. Präsident Werner Stettler dankte herzlich für die Führung und gratulierte den Initiatoren herzlich für die Ausstellung. Der Vorstand des Schweizer-Vereins wollte mit diesem gemeinsamen Besuch der Ausstellung nicht nur die Anteilnahme am liechtensteinischen Geschehen, sondern auch die herzliche Verbundenheit der Schweizerkolonie zum Gastland Liechtenstein erneut besonders zum Ausdruck bringen.
